

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Herrn DI Dr. Thomas Fischer
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BMK - V/SL (Sektion V - Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie)
v-sl@bmk.gv.at

Mag. Gernot Lorenz
Sachbearbeiter

Gernot.Lorenz@bmk.gv.at
613508
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.225.238

Wien, 7. April 2020

Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)– Anleitung für die Unterschriftsleistung bzw. den Umgang mit Transportpapieren bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sowie zur Übermittlung von Notifizierungsanträgen (Version vom 7. April 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur

- Information des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben vom 30. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.210.170, sowie unter Berücksichtigung der
- Anleitung der EU-Kommission betreffend Abfallverbringungen im Zusammenhang mit der Coronaviruskrise vom 30. März 2020:
https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/waste_shipment_and_COVID19.pdf sowie der
- Information der EU-Kommission betreffend die Auswirkungen von Covid-19 auf Abfallverbringungen in den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen in Bezug auf die elektronische Übermittlung bzw. Handhabung von Unterlagen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung:
<https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm> welche am 3. April 2020 übermittelt wurde,

wird die Information des BMK vom 2. April 2020, Geschäftszahl: 2020-0.214.824, geändert und lautet nunmehr wie folgt:

In Ergänzung zur Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben vom 30. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.210.170, erlaubt sich das BMK darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen persönlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus selbstverständlich auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Priorität haben.

Die in Folge angeführten Erleichterungen betreffen den Vollzug durch österreichische Behörden und gelten nur bis zu jenem Zeitpunkt, an dem in den von den jeweiligen grenzüberschreitenden Abfallverbringungen betroffenen Staaten die maßgeblichen auf Grund von Covid-19 gesetzten Maßnahmen beendet werden; eine entsprechende diesbezügliche schriftliche Information wird jedenfalls seitens des BMK ergehen, sobald in Teilbereichen oder insgesamt keine Ausnahmesituation in Bezug auf die Einschränkungen auf Grund von Covid-19 mehr vorliegt und Abweichungen von den für grenzüberschreitende Abfallverbringungen geltenden rechtlichen Vorgaben daher nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

1. Zu den bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitzuführenden Unterlagen –
Unterschriften:

Im Hinblick auf die Leistung von Unterschriften besteht sowohl hinsichtlich des Begleitformulars gemäß Anhang IB wie auch des Formulars gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV die Möglichkeit der Bevollmächtigung, insbesondere des Transporteurs bzw. des Fahrers, Formulare gemäß jeweils "im Auftrag" des Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, in Feld 12 zu unterfertigen. Diese Vollmacht ist grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, kann aber aus gegebenem Anlass - solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist - auch nur mündlich erteilt werden.

Kontrollbehörden sind angehalten, das Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde im genannten Zeitraum nicht zu beanstanden.

2. Zu den bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitzuführenden Unterlagen –
Begleitformulare gemäß Anhang IB bzw. Formulare gemäß Anhang VII der EG-
VerbringungsV:

Begleitformulare gemäß Anhang IB bzw. Formulare gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV dürfen im Original, in Kopie sowie auch in elektronischer Form bei der

Verbringung mitgeführt werden, wobei Voraussetzung für das Mitführen in elektronischer Form ist, dass diese jederzeit auf den vom Transporteur mitgeführten elektronischen Geräten einsehbar und lesbar sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweils die spezifischen Vorgaben in den von den jeweiligen Verbringungen betroffenen anderen Staaten bzw. Behörden zu beachten sind (siehe dazu die Information der EU-Kommission vom 3. April 2020, welche laufend aktualisiert wird).

3. Einreichung von Notifizierungsanträgen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen beim BMK:

Beim BMK eingebrachte Notifizierungsanträge gelten auch dann als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie nur in elektronischer Form übermittelt werden. Im Begleitschreiben zum betreffenden Notifizierungsantrag wäre jeweils unter Hinweis auf „Covid-19“ auszuführen, dass eine Übermittlung in Papier auf Grund der gegebenen Situation nicht möglich ist.

Es wird jedoch auch hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweils die spezifischen Vorgaben in den von den jeweiligen Verbringungen betroffenen anderen Staaten bzw. Behörden zu beachten sind (siehe dazu die Information der EU-Kommission vom 3. April 2020, welche laufend aktualisiert wird).

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Bundesministerin:

DI Christian Holzer